

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Februar 2021

**108.**

### **Schriftliche Anfrage von Alan David Sangines und Luca Maggi betreffend Lärmklagen gegen Club- und Barbetriebe, Entwicklung der Zahlen und Angaben über interne Weisungen und Richtlinien bei Lärmklagen sowie Hintergründe zur Aktenführung der Stadtpolizei und Umgang mit dem rechtlichen Gehör der Betroffenen**

Am 4. November 2020 reichten Gemeinderat Alan David Sangines (SP) und Gemeinderat Luca Maggi (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/490, ein:

In den vergangenen Monaten wurden mehrere Fälle bekannt, in welchen die Stadtpolizei Club- und Barbetriebe aufgrund von Lärmklagen von Nachbarschaften verwarnete oder büsste und sich nachträglich herausstellte, dass diese Handlungen ungerechtfertigt waren. So erlangte beispielsweise die Kassierung von gleich drei Strafbefehlen gegen den Club «Sender» durch das Bezirksgericht im Oktober 2020 mediale Beachtung. Nur wenige Fälle finden jedoch entsprechend mediale Beachtung. Gleichzeitig sind den Anfragenden mehrere Fälle bekannt, in welchen Club- und Barbetreibende von der Polizei mit fadenscheinigen Begründungen verwarnet oder die Belegung von Musikverboten angedroht wurden. Es ist nachvollziehbar, dass die Stadt Zürich das Ruhebedürfnis der Bevölkerung durchsetzt und gegen Lärmemissionen vorgeht. Gleichzeitig zeigen die vergangenen Monate, dass Lärmklagen zunahmen, seit Clubs und Bars kaum mehr öffnen oder sich die Gästezahl stark reduziert haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In den Medien war zuletzt zu lesen, dass Lärmklagen in den vergangenen Monaten zunahmen, obschon viele Bars und Clubs geschlossen waren oder früher schliessen mussten. Kann der Stadtrat diesen Eindruck mit Zahlen bestätigen? Wenn ja, worauf führt der Stadtrat diesen Umstand zurück?
2. Existieren bei der Stadtpolizei Weisungen/Richtlinien zum Vorgehen bei Lärmklagen? Wenn ja, welche? Bitte um genaue Angaben des Inhalts bzw. des Ablaufs (falls Dokumente dazu vorhanden, bitte als Beilage zu den Antworten zur schriftlichen Anfrage).
3. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei Dossiers/Akten jeweils zu Bar-, Club- oder Gastrobetrieben in Bezug auf Lärmklagen, Verwarnungen, etc. führt?
4. Wer entscheidet, welche Vermerke in diesen Dossiers/Akten vorgenommen werden?
5. Wie lange werden die Einträge/Vermerke aufbewahrt?
6. Wird den Betreiberinnen und Betreibern das rechtliche Gehör zu diesen Einträgen/Vermerken gewährt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht?
7. Falls das rechtliche Gehör gewährt wird, inwiefern werden die Aussagen der Betreibenden berücksichtigt?
8. Wie können Betreibende offensichtlich ungerechtfertigte Einträge/Vermerke beseitigen lassen? Bitte um Darlegung des Verfahrens dazu. Sollte kein Verfahren dazu bestehen, bitte um Begründung, weshalb keines existiert.
9. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei sich bei der Beurteilung von Erteilung oder Androhungen von Musikverboten, Bussen, Bewilligungsentzügen, etc. auch auf Einträge/Vermerke beziehen, welche von Betreibenden bestritten resp. angefochten wurden? Wenn ja, weshalb?
10. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei sich bei der Beurteilung von Erteilung oder Androhungen von Musikverboten, Bussen, Bewilligungsentzügen, etc. auch auf Einträge/Vermerke beziehen, welche gerichtlich kassiert oder rechtskräftig widerlegt wurden? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, wohin könnten sich Betroffene wenden, wenn die Stadtpolizei Bezug darauf nehmen würden?
11. Wie wird sichergestellt, dass gerichtlich festgestellte ungerechtfertigte Einträge/Vermerke entfernt werden? Bitte um Angabe zum Ablauf oder um Begründung, falls diese nicht entfernt würden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Zusammenhang mit gastgewerblichen Betrieben oder Clubs gehen immer wieder Lärmklagen ein. Seit 2018 hat die Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei ihre Anstrengungen intensiviert, der lärmgeplagten Nachbarschaft von auffälligen Betrieben zu einer möglichst ungestörten Nachtruhe zu verhelfen. So wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 20. Novem-

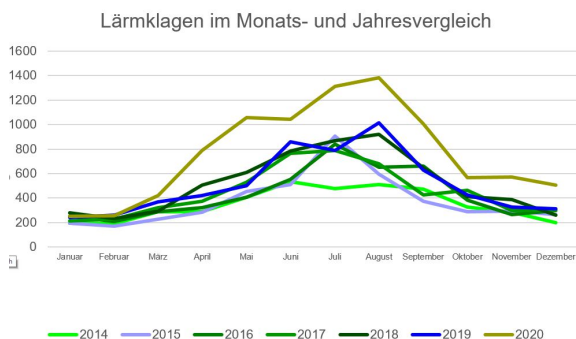
ber 2020 insgesamt knapp 50 Patentinhaberinnen und -inhabern im Zusammenhang mit Lärmklagen das rechtliche Gehör gewährt. Da in elf Fällen keine nachhaltige Verbesserung der Situation erkennbar war, drohte die Stadtpolizei die zeitliche Einschränkung von musikalischen Darbietungen während der Nachtruhezeiten (22.00–7.00 Uhr) oder während der gesetzlichen Sommerzeit (freitags und samstags 23.00–7.00 Uhr) an. In sechs Fällen schränkte das Kommissariat Verwaltungspolizei schliesslich die musikalischen Darbietungen auf dem verwaltungsrechtlichen Verfügungsweg zeitlich ein. In sämtlichen Fällen konnten die jeweils verfügbaren Einschränkungen bereits nach wenigen Wochen zumindest teilweise wieder aufgehoben werden. Dies nachdem wirksame Schallschutzmassnahmen umgesetzt worden sind.

Der Stadtrat hat am 2. Dezember 2020 eine Lärmschutzstrategie verabschiedet, die auch dem sogenannten Alltagslärm Rechnung trägt. Mittels partnerschaftlicher und pragmatischer Ansätze soll ein tragfähiger Interessenausgleich zwischen lebendiger Stadt und Ruhebedürfnissen der Bevölkerung gefunden werden. Die Stadtpolizei wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie der Verhältnismässigkeit weiterhin auf Lärmklagen hin intervenieren und Gesetzesverstösse ahnden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («In den Medien war zuletzt zu lesen, dass Lärmklagen in den vergangenen Monaten zunehmen, obschon viele Bars und Clubs geschlossen waren oder früher schliessen mussten. Kann der Stadtrat diesen Eindruck mit Zahlen bestätigen? Wenn ja, worauf führt der Stadtrat diesen Umstand zurück?»):

Dieser Eindruck kann bestätigt werden. Lärmklagen aus der Bevölkerung haben seit März 2020 im Verhältnis zu den Vorjahren zugenommen. So sind bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei 2020 über 9100 Anrufe eingegangen, bei denen sich die anrufenden Personen über Lärm beklagt haben. Das ist eine Zunahme von 49 Prozent gegenüber 2019.



2020 hatten rund 540 dieser Beschwerden (6 Prozent) einen Bezug zu einem gastgewerblichen Betrieb. In den vergangenen Jahren lag dieser Anteil jeweils im Bereich zwischen 10 und 14 Prozent (oder in absoluten Zahlen: 620 (2015) und 840 (2018) Beschwerden).

Die vom Bundesrat verordneten Schliessungen und Einschränkungen zwecks Bekämpfung des Coronavirus sind eine naheliegende Erklärung für den anteilmässigen Rückgang.

Die überwiegende Mehrheit der Lärmklagen (etwa 80 Prozent) bezieht sich jeweils auf Lärm im privaten Umfeld, auf der Strasse, auf Plätzen oder in Parkanlagen usw. Seit dem Frühjahr 2020 haben vor allem die Lärmklagen aus dem privaten Umfeld überproportional zugenommen und umfassen derzeit etwa 90 Prozent aller Klagen. Der Anteil der Klagen während der Nachtruhe blieb dabei stabil (19 Prozent total). 83 Prozent der Lärmklagen mit Bezug zum Gastgewerbe gingen während der Nachtruhezeiten ein.

Das Nachtleben hat sich aufgrund der behördlichen Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus weg von Bars, Clubs usw. in das private Umfeld und in den öffentlichen Raum verschoben. Es werden häufiger Partys in Wohnungen und auf Balkonen oder Terrassen gefeiert und die Leute halten sich vermehrt und länger im Freien auf.

**Zu Frage 2** («Existieren bei der Stadtpolizei Weisungen/Richtlinien zum Vorgehen bei Lärmklagen? Wenn ja, welche? Bitte um genaue Angaben des Inhalts bzw. des Ablaufs [falls Dokumente dazu vorhanden, bitte als Beilage zu den Antworten zur schriftlichen Anfrage.]»):

Gastgewerbelokale unterliegen den bundesrechtlichen Bestimmungen über den Lärmschutz (Ortsfeste Anlage i. S. v. Art. 7 Abs. 7 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG], SR 814.01 und Art. 2 Lärmschutz-Verordnung [LSV], SR 814.41). Ein Gastgewerbelokal muss ein Immissionsniveau einhalten, bei dem höchstens geringfügige Störungen auftreten (Art. 25 USG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV).

Zu den Lärmimmissionen zählt auch der Sekundärlärm (Geräusche, die durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Anlage ausserhalb des Gebäudes entstehen).

Es sind keine vom Bund festgelegten Belastungsgrenzwerte vorhanden, es ist jeweils eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung des Charakters, des Zeitpunkts, der Auftretenshäufigkeit des Lärms sowie der Lärmempfindlichkeit und Lärmvorbelastung nötig. Der Lärm muss einem bestimmten Lokal zugeordnet werden können und erfordert eine objektive Betrachtung. Dazu dürfen private Regelwerke wie die Vollzugshilfe des Cercle Bruit als Entscheidungshilfe beigezogen werden. Die in dieser Vollzugshilfe genannten Werte sind jedoch lediglich Richt-, nicht Grenzwerte.

Die gesetzliche Grundlage für zeitliche Einschränkungen von musikalischen Darbietungen in einem gastgewerblichen Betrieb bilden das Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) und die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110). § 28 GGG besagt, dass für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, betriebliche Auflagen angeordnet werden können. In Art. 20 Abs. 2 APV ist festgehalten, dass Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, Dritte nicht erheblich belästigen dürfen. Nach Art. 20 Abs. 4 APV kann die Polizei einen Betrieb für die betreffende Nacht schliessen, wenn die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten ausgehen.

Den polizeilichen Einsatzkräften stehen zum Vorgehen bei Lärmklagen die beiliegenden Dokumente «Wegleitung Lärmklagen» und «Vollzugshilfe Lärm» zur Verfügung. Das weitere Vorgehen der Stadtpolizei bei Lärmklagen wird nachfolgend beantwortet.

**Zu Fragen 3, 4 und 5** («Trifft es zu, dass die Stadtpolizei Dossiers/Akten jeweils zu Bar-, Club- oder Gastrobetrieben in Bezug auf Lärmklagen, Verwarnungen, etc. führt?»; «Wer entscheidet, welche Vermerke in diesen Dossiers/Akten vorgenommen werden?»; «Wie lange werden die Einträge/Vermerke aufbewahrt?»):

Durch die Mitarbeitenden der Fachgruppe Lärmschutz wird das Polizeijournal systematisch auf vorhandene Lärmbeschwerden durchsucht. Lärmklagen mit Bezug zu gastgewerblichen Betrieben werden nach Betrieb geordnet erfasst. Darüber hinaus werden sämtliche relevanten Akten wie Stellungnahmen, verwaltungsrechtliche Massnahmen usw. nach Betrieb geordnet

abgelegt. Die Aufbewahrungsdauer der Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung, LS 551.103) und des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

**Zu Frage 6 («Wird den Betreiberinnen und Betreibern das rechtliche Gehör zu diesen Einträgen/Vermerken gewährt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht?»):**

Sind im POLIS-Journal im Zeitraum von 365 Tagen vier und mehr berechtigte Lärmklagen mit Bezug zu ein und demselben gastgewerblichen Betrieb verzeichnet, so gewährt die Fachgruppe Lärmschutz der verantwortlichen Patentinhaberin oder dem verantwortlichen Patentinhaber das rechtliche Gehör. Dazu werden die dem jeweiligen Betrieb zur Last gelegten Beschwerden der Patentinhaberin oder des Patentinhabers in schriftlicher Form dargelegt.

**Zu Frage 7 («Falls das rechtliche Gehör gewährt wird, inwiefern werden die Aussagen der Betreibenden berücksichtigt?»):**

Im Verfahren zum rechtlichen Gehör werden die Vorwürfe der betroffenen Person zugestellt oder mündlich eröffnet. Sie hat dann die Möglichkeit, mündlich ihre Stellungnahme abzugeben oder kann innert einer Frist von zehn Tagen eine schriftliche Stellungnahme einreichen. Sämtliche Protokolle und Stellungnahmen werden zu den Akten gelegt und im Fall eines Rechtsverfahrens zusammen mit weiteren vorhandenen Dokumenten an die zuständige Instanz weitergereicht.

**Zu den Fragen 8 und 11 («Wie können Betreibende offensichtlich ungerechtfertigte Einträge/Vermerke beseitigen lassen? Bitte um Darlegung des Verfahrens dazu. Sollte kein Verfahren dazu bestehen, bitte um Begründung, weshalb keines existiert.»; «Wie wird sichergestellt, dass gerichtlich festgestellte ungerechtfertigte Einträge/Vermerke entfernt werden? Bitte um Angabe zum Ablauf oder um Begründung, falls diese nicht entfernt würden?»):**

Die Fachgruppe Lärmschutz stützt sich im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Verfahren unter anderem auf die in POLIS erfassten Daten. Bezüglich ungerechtfertigter Eintragungen regelt die POLIS-Verordnung in § 13 Abs. 1–3 das Vorgehen zur Berichtigung. So sind Gesuche zur Wahrnehmung des Berichtigungsrechts nach § 21 IDG schriftlich bei der Polizei einzureichen.

**Zu Frage 9 («Trifft es zu, dass die Stadtpolizei sich bei der Beurteilung von Erteilung oder Androhungen von Musikverböten, Bussen, Bewilligungsentzügen, etc. auch auf Einträge/Vermerke beziehen, welche von Betreibenden bestritten resp. angefochten wurden? Wenn ja, weshalb?»):**

Das alleinige Bestreiten oder Anfechten eines Sachverhalts durch den Betreibenden reicht nicht aus, um auf eine verwaltungsrechtliche Massnahme zu verzichten. Es gilt die freie Beweiswürdigung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz. Der Entscheid der Stadtpolizei kann angefochten werden. Bei Bussen entscheidet das zuständige Stadtrichteramt oder Statthalteramt aufgrund des Polizeirapports und der eingereichten Unterlagen.

**Zu Frage 10 («Trifft es zu, dass die Stadtpolizei sich bei der Beurteilung von Erteilung oder Androhungen von Musikverböten, Bussen, Bewilligungsentzügen, etc. auch auf Einträge/Vermerke beziehen, welche gerichtlich kassiert oder rechtskräftig widerlegt wurden? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, wohin könnten sich Betroffene wenden, wenn die Stadtpolizei Bezug darauf nehmen würden?»):**

Bei einer verfügbaren zeitlichen Einschränkung für musikalische Darbietungen, einem sogenannten Musikverbot, handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Massnahme, die unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden kann (§ 39 Abs. 2 GGG). Es gelten die Verfahrensvorschriften und -rechte gemäss dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**



## Lärmklagen

05.06.2020

### 1. Begriffsdefinitionen ➔ Zuständigkeit

#### 1.1. Spontan auftretende Lärmquellen

Ruhestörungen durch Singen, Grölen usw. sowie Lärmbelästigungen durch den Einsatz von Lautsprechern zu jeder Tages- und Nachtzeit (Art. 20 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 APV) Dies gilt auch für Gewerbebetriebe, Gastwirtschaften und Veranstaltungen.

➔ **ausrückende Polizeiangehörige**

#### 1.2. Permanente bzw. technisch verursachte Beeinträchtigungen

Ruhestörungen z.B. durch Baulärm und / oder durch andere gleichgelagerte technische Einrichtungen, die nicht durch die ausgerückten Polizeiangehörigen an Ort und Stelle direkt erledigt werden konnten.

➔ **FG Lärmschutz (FG LM)**

### 2. Vorgehen bei Lärmklagen / Rapporterstellung

- 2.1 **Abklären** der Störung bei den geschädigten Personen (wenn möglich). Der Lärm kann in der Wohnung der belästigten Person anders wahrgenommen werden (störender), als z.B. im Restaurant oder im Freien vor der Liegenschaft.
- 2.2 Bei der verantwortlichen Person **intervenieren** (bspw. Eigentümerschaft, Mieterschaft, Patent- oder Bewilligungsinhabenden oder deren Stellvertretungen).
- 2.3 **Verzeigung** eröffnen (OBV oder schriftlich). **Während der Nachtruhe**, bei klarer objektiver Störung, kann und soll auch ohne geschädigte Drittpersonen verzeigt werden (bspw. Trommler im Freien oder Lärm im oder aus dem Innern von Gebäuden bei offenen Fenstern / Türen, im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten). Bei der Rapportierung ist möglichst genau festzuhalten, wieso der Lärm objektiv beurteilt störend war.

Die Vollzugshilfe ist im Intranet unter [Polizeiwissen/Gewerbe-Wirten/Lärm](#) zu finden. Im Bedarfsfall ist direkt mit der FG LM Rücksprache zu nehmen.

### 3. Meldewesen

#### 3.1 Spontan auftretende Lärmquellen

Bei Lärmbeschwerden die im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben, Gastwirtschaften oder Veranstaltungen stehen, ist zwingen ein **Nachtrag** im Polis-Journal zu erstellen. Bei wiederholten Lärmklagen werden durch die FG LM verwaltungsrechtliche Massnahmen geprüft und wo nötig eingeleitet (Anordnung von Auflagen bis hin zum Bewilligungsentzug).



### 3.2 Permanente bzw. technisch verursachte Beeinträchtigungen

Solche Lärmbeschwerden sind sofort mit E-Mail [REDACTED] an die Fachgruppe Lärmschutz zu melden. Es ist zwingend ein entsprechender Nachtrag im Polis-Journal zu erstellen. Im Bedarfsfall ist direkt mit der FG LM Rücksprache zu nehmen.

*(Handelt es sich bei den Lärmquellen um Anlagen, welche dem Gewerbe oder der Industrie zuzuordnen sind, bspw. um Lüftungen, Rückkühlanlagen o.ä., oder steht der Lärm im Zusammenhang mit einer haustechnischen Anlage, bspw. Aufzüge, Waschmaschinen usw., ist die Fachstelle «Lärmschutz und NIS (nichtionisierende Strahlung)» des UGZ zuständig. Solche Lärmquellen sollen jedoch ebenfalls der FG LM gemeldet werden. Wir kümmern uns um die Weiterleitung solcher Meldungen.)*

Die FG LM ist zu Bürozeiten unter der Tel.-Nr. [REDACTED] sowie unter [REDACTED] erreichbar.

Nebst den erwähnten Rapporthilfen steht für Fragen zur Nachtzeit bzw. an Ruhetagen und Wochenenden das Merkblatt «Die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit Lärmproblemen», aufgeschaltet im Intranet, zur Verfügung.

*Verantwortlich für diese Wegleitung: C SPA-VEPO-LM*

## Vollzugshilfe Lärm

*	Tag / Uhrzeit	Geschädigte Person	Vollzug (OBV / APV)		Bemerkungen
Im Freien (Lautsprecher siehe unten)	• 22.00 – 07.00 • 23.00 – 07.00 Fr. u. Sa. während Sommerzeit	Nicht zwingend	OBV	OB-Ziffer 3402.00 F Fr. 120.–	Pol. Feststellung genügt, <b>keine Anzeige nötig bei klar objektiver Nachtruhestörung</b>
	• 12.00 – 13.00 • 20.00 – 22.00/23.00 • Öffentliche Ruhetage	Zwingend	OBV	OB-Ziffer 3402.00 G Fr. 80.–	Braucht <b>immer</b> eine geschädigte Person
	• Übrige Zeiten	Zwingend	Verzeigung nach APV	Art. 20 Abs. 1 i.A.v. Art. 26	Braucht <b>immer</b> eine geschädigte Person
Im Innern und / oder wenn es ins Freie wirkt	• 22.00 – 07.00 • 23.00 – 07.00 Fr. u. Sa. während Sommerzeit	Nicht zwingend	Kant. OBV	OB-Ziffer 2.00 AA Fr. 50.–	Pol. Feststellung genügt, <b>keine Anzeige nötig bei klar objektiver Nachtruhestörung</b>
	• 12.00 – 13.00 • 20.00 – 22.00/23.00 • Öffentliche Ruhetage	Zwingend	Verzeigung nach APV	Art. 19. Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 i.A.v. Art. 26	Braucht <b>immer</b> eine geschädigte Person
	• Übrige Zeiten	Zwingend	Verzeigung nach APV	Art. 20 Abs. 2 i.A.v. Art. 26	Braucht <b>immer</b> eine geschädigte Person
Wertstoff-sammelstelle	• Ausserhalb Betriebszeiten (20.00 – 07.00 sowie Sonn- und Feiertage)	Nicht zwingend	Eidg. OBV (USG)	OB-Ziffer IX. 9001. Fr. 50.–	Pol. Feststellung genügt
Bauarbeiten (ohne Bewilligung)	• 12.00 – 13.00	Zwingend	OBV	OB-Ziffer 3402.00 I Fr. 120.–	Braucht <b>immer</b> eine geschädigte Person
	• 19.00 – 07.00	Zwingend	Kant. OBV	OB-Ziffer 5.00 A Fr. 50.–	Braucht <b>immer</b> eine geschädigte Person
Feuerwerk	• Verboten ausser 1. August u. 31. Dezember Tag / Nacht	Nicht zwingend	OBV	OB-Ziffer 3402.00 J Fr. 120.–	Pol. Feststellung genügt <i>Ausnahme: Stille Feuerwerke wie Sonnen und Vulkane etc.</i>
Lautsprecher (im Freien ohne Bewilligung)	• Verboten	Nicht zwingend	Verzeigung nach APV	Art. 23 i.A.v. Art. 26	Pol. Feststellung genügt, Balkone und Dachterrassen gelten als im Freien

**\*Erläuterungen siehe Rückseite**



**Erläuterungen zum Vorgehen vor Ort und zur Rapporterstattung:**

- Grundsätzlich ist bei der ersten Intervention, wenn so vorgesehen, das OB-Verfahren zu gewähren. **Im Wiederholungsfall**, sofern eine vorgängige Abmahnung erfolgte, ist ein Rapport an das Stadtrichteramt zu erstellen.
- Bei **Ablehnung des OB-Verfahrens** erfolgt eine schriftliche Verzeigung.
- Bei **Lärm im Zusammenhang mit Gastrobetrieben** kommen in der Regel noch Gesetzesartikel des Gastgewerbegesetzes (GGG) dazu (Z.B. § 17 Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte). Deshalb sollte in solchen Fällen schriftlich rapportiert werden und nur in Ausnahmefällen das OB-Verfahren angewandt werden.
- Meldet die Einsatzzentrale (EZ), dass ein **Gastrobetrieb «Lärm-Auflagen»** habe, ist ohne weitere Abmahnung schriftlich zu verzeigen. In solchen Fällen kommt jeweils noch Art. 4 APV (Trotz Abmahnung durch die Polizei) als Tatbestand hinzu.
- **Definition Allgemeine Ruhezeiten Art. 19 APV:**
  - <sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr.
  - <sup>2</sup> Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- **Definition Öffentliche Ruhetage nach § 1 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz:**
  - a) Sonntage
  - b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember)  
Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag
- **Ergänzende Erklärungen** zur Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), Immissionsschutz, zur Verordnung über den Baulärm (Kant. Baulärm-Vo.) und zum Rapportieren sind im Intranet unter Polizeiwissen/Lärm «Anwendung der neuen APV», «Rapporthilfe Lärmschutz» und «Wegleitung Lärmschutz» zu finden.

Für ergänzende Fragen stehen die Mitarbeiter der Fachgruppe Lärmschutz während den Bürozeiten unter Telefon [REDACTED] oder per E-Mail [REDACTED] gerne zur Verfügung.